

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegli naziunal



**20.4572 s Mo. Ständerat (Zanetti Roberto). Verkürzung der Frist zur Abgrenzung von Neubauten zu bestehenden Bauten bezüglich steuerlicher Abzugsfähigkeit von Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen**

---

Bericht der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 6. September 2021

---

Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates hat an ihrer Sitzung vom 6. September 2021 die von Ständerat Roberto Zanetti am 17. Dezember 2020 eingereichte und vom Ständerat am 10. März 2021 angenommene Motion vorberaten.

Die Motion beauftragt den Bundesrat, die Frist zur Abgrenzung von Neubauten zu bestehenden Bauten bezüglich steuerlicher Abzugsfähigkeit von Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, zu verkürzen und zu harmonisieren.

**Antrag der Kommission**

Die Kommission beantragt einstimmig, die Motion anzunehmen.

Berichterstattung: schriftlich (Kat. V)

Im Namen der Kommission  
Der Präsident:

Christian Lüscher

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stellungnahme des Bundesrates vom 3. Februar 2021
- 3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates
- 4 Erwägungen der Kommission



## 1 Text und Begründung

### 1.1 Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die rechtlichen Grundlagen zu schaffen, damit eine Verkürzung und Harmonisierung der Frist zur Abgrenzung von Neubauten zu bestehenden Bauten bezüglich steuerlicher Abzugsfähigkeit von Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, erreicht wird.

### 1.2 Begründung

Gemäss Artikel 1 Absatz1 der Liegenschaftskostenverordnung vom 9. März 2018 (SR 642.116) gelten als steuerlich abzugsfähige Investitionen, die dem Energiesparen und den Umweltschutz dienen, lediglich Massnahmen, die sich auf den Ersatz von veralteten und die erstmalige Anbringung von neuen Bauteilen oder Installationen an bestehenden Gebäuden beziehen.

Entsprechende Investitionen bei Neubauten gelten als nicht abzugsfähige Anlagekosten.

Als Abgrenzungskriterium zwischen abzugsfähigen Massnahmen an bestehenden Bauten und nicht abzugsfähigen Anlagekosten an Neubauten wird gemäss einer verbreiteten, aber kantonal nicht einheitlichen Praxis eine "Karenzfrist" von fünf Jahren seit Erstellung der Liegenschaft herangezogen.

Es erscheint nachvollziehbar, dass sich insbesondere jüngere Bauherrschaften angesichts hoher Erstellungskosten und potenzieller Kostenrisiken bei der Realisierung des Neubauprojektes im Zeitpunkt der Erstellung einer Liegenschaft in engen finanziellen Grenzen bewegen müssen. Es ist deshalb ebenso nachvollziehbar, dass sie allenfalls auf die Zusatzinvestition in ökologisch erwünschte aber steuerlich nicht abzugsfähig Massnahmen beim Neubau verzichten (müssen). Stellt sich nach Erstellung der Neubaute heraus, dass entsprechende ökologisch erwünschte Zusatzinvestitionen finanziell tragbar wären, wird sich die Eigentümerschaft mit Blick auf die obenerwähnte "Karenzfrist" von fünf Jahren hüten, diese Investitionen unverzüglich an die Hand zu nehmen.

Dies ist aus ökologischer Sicht bedauerlich und soll durch eine entsprechende substantielle Verkürzung und Harmonisierung der "Karenzfrist" möglichst verhindert werden.

Für die öffentliche Hand entsteht dadurch keine zusätzliche Schmälerung der Steuereinnahmen. Diese würden andernfalls einfach mit einer ökologisch unerwünschten Verzögerung eintreten.

## 2 Stellungnahme des Bundesrates vom 3. Februar 2021

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

## 3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates

Der Ständerat nahm die Motion am 10. März 2021 oppositionslos an.

## 4 Erwägungen der Kommission

Nach geltendem Recht sind Investitionen für Energiesparen und Umweltschutz in bestehenden Gebäuden abzugsfähig, während sie bei neuen Gebäuden als Anlage- oder Herstellungskosten gelten. Zudem werden für die Entscheidung, ob ein Neubau als bestehender Bau gilt, je nach getätigter Investition unterschiedliche Fristen herangezogen. Vor diesem Hintergrund hält die



Kommission eine Harmonisierung und Verkürzung der Fristen für sachgerecht. Sie unterstützt diskussionslos die Forderung der Motion, die nötige Rechtsgrundlage dafür zu schaffen.